

SATZUNG

§ 1 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe der Vertretung der kulturpolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Kulturveranstalter sowie die Förderung und Unterstützung ihrer Vorgaben.

§ 2 NAME, SITZ UND GESCHÄFTJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Münchener Kulturveranstalter (VdMK). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Natürliche und juristische Personen, die als Unternehmer oder Vermittler auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen tätig sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie

- a) die beruflichen Voraussetzungen nachweisen; evt. erforderliche behördliche Genehmigungen sind auf Anforderung vorzulegen und
- b) einen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand richten, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch eine Aufnahmeerklärung (schriftlich oder elektronisch) wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über den Antrag endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Firmenlöschung,
- c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, wobei der rechtzeitige Zugang der Erklärung an ein Mitglied des Vorstands oder an die Geschäftsstelle erforderlich ist,
- d) durch förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Art und Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und den Verein und seine Interessen dadurch schädigt, Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt, Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner

Mitglieder begeht, sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder ohne rechtfertigenden Grund unsachlich kritisch über den Verein äußert oder durch sein Verhalten die Geschäftsinteressen der Mitglieder schädigt bzw. beeinträchtigt.

e) durch Streichung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn das Mitglied ohne Grund für ein Geschäftsjahr die Beiträge nicht entrichtet hat und trotz angemessener Fristsetzung diese nicht entrichtet, obwohl es in der Mahnung ausdrücklich auf diese Folgen hingewiesen wurde,

f) bei Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, es sei denn, dass der Konkurs oder Vergleich innerhalb von sechs Monaten wieder aufgehoben wird.

g) Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam; es soll dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Beitrags- oder Umlagepflicht für das laufende Geschäftsjahr.

(6) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) sowie an Vorstandssitzungen (Ehrenvorsitzende), sie haben dabei das Recht zur Wortmeldung und genießen Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft ist nicht von einer behördlichen Genehmigung zur Berufsausübung abhängig. Einem Ehrenmitglied bzw. einem Ehrenvorsitzenden kann der Titel aberkannt werden, was gleichzeitig einen Ausschluss aus dem Verein beinhaltet, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über die Aberkennung des Titels und den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Aberkennung des Titels und den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Aberkennung des Titels und des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

(7) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeantrag über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden, ferner können sie die weiteren Leistungen des Verbands nicht in Anspruch nehmen (Rabatte, Rechtsberatung etc.). Sie sind allerdings zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Fördermitgliedern werden auf Wunsch auf der Webpräsenz des Verbands aufgelistet, sie sind berechtigt während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das Logo „VDMK-Fördermitglied“ zu führen. Eine Fördermitgliedschaft bezieht

sich immer auf ein volles Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt eines Jahres beantragt werden. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer möglicherweise bestehenden der Geschäftsstelle. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Verbandsmitglied (ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied) hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben sowie die Mitglieder des Vorstands zu allen Angelegenheiten, die den Vereinszweck (§ 1) betreffen, zu befragen.

Darüber hinaus ist das Mitglied berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen oder bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jedes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbands anzuerkennen, die Umlagen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder verpflichten sich ferner, bei ihrer Berufsausübung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 5 BEITRÄGE UND UMLAGEN

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Besondere Kosten und Aufwendungen werden im Rahmen der Geschäftsbefugnis vom Vorstand durch Umlagen von den Mitgliedern erhoben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge sind mit Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses des Vorstands an das Fördermitglied sofort zur Zahlung fällig, Fördermitglieder, die während des Jahres aufgenommen werden zahlen den Beitrag für das laufende Jahr. Fördermitglieder, die mit der Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung länger als 4 Wochen im Rückstand sind können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 6 GEWINNE UND SONSTIGE VEREINSMITTEL

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und sollte nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Den Termin legt der Vorstand fest.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Entlastung,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. des Ausschluss von Mitgliedern,
4. Satzungsänderungen und Berufungsanträge,
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei Mitgliedern, die eine Emailadresse oder Telefaxnummer mitgeteilt haben, ist die Einladung per Email oder Telefax zulässig.

Die Einladung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand bestimmt in der Ladung die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die

die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Ladung vorab mitgeteilt werden.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich sein; Einwendungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, an den Vorstand zu richten.

(5) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 VORSTAND DES VEREINS

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) vier Stellvertretern

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder) bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(3) der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und die vier Stellvertreter. Je Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern. Gegen die Beschlüsse des Vorstands ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II S.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5000,- und für sämtliche Rechtshandlungen, mit denen eine Verbindlichkeit eingegangen wird, die einen Betrag in Höhe von EUR 5000,- überschreitet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 FACHAUSSCHÜSSE

Für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, die unter dem Vorsitz eines Vorstandmitglieds oder eines beauftragten Verbandsmitglieds arbeiten. Die Fachausschüsse erhalten ihre Richtlinien auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen durch den Vorsitzenden.

§ 11 AUFLÖSUNG UND ZWECKÄNDERUNG

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Jedoch müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder am Auflösungsbeschluss mitgewirkt haben.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige, kulturelle Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

München, den 13. Mai 2019

David Süß
Vorstandsvorsitzender